



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. Februar 2019

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2018
Betreff: Frau Winkler zu Glücksspielen

Frau Winkler fragte, ob Untersagungsverfügungen bei Glücksspielen ausgesprochen wurden und wie die Verwaltung die aktuelle Rechtslage zur Einführung einer kommunalen Wettbürosteuer einschätzt, um auf die zunehmende Ausweitung des Wettbürogeschäftes in Halle zu reagieren.

Antwort der Verwaltung

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten liegt beim Landesverwaltungsamt. Nach aktueller Rechtsprechung kann die Gemeinde die Untersagung der Vermittlung von Sportwetten nicht mit der Nichterteilung der Erlaubnis begründen, sondern kann diese nur auf offensichtlich unerlaubte Tatbestände abstellen. Diese sind u.a. die Vermittlung von Livewetten und Ereigniswetten, Einhaltung des Spieler- und Jugendschutzes, Einhaltung der Werbebeschränkungen nach dem Glückspieländerungsstaatsvertrag und die ständige Anwesenheit von Aufsichtspersonen im Vermittlungsbüro.

Ein Untersagungsverfahren zur unerlaubten Vermittlung von Sportwetten wurde durch die Stadt Halle (Saale) in Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde durchgeführt. Der Antrag des Gewerbetreibenden gegen die Stadt Halle (Saale) auf Zulassung zur Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 07.03.2016 liegt derzeit beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister